

Amtsgericht Kreuzberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Insolvenz - Restschuldbefreiung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Kreuzberg

Amtsgericht Kreuzberg

Anschrift

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90 175-0
Fax: (030) 90 175-211
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Grundbucheinsichtsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag
09.00 bis 14.00 Uhr

Freitag
09:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei Einsichtersuchen nicht sofort verfügbar sind.

Grundbucheinsichten sind nur noch nach Terminvereinbarung (Tel. 90175 - 264 oder 718) möglich. Grundbuchauszüge können weiterhin zu den nachstehenden Sprechzeiten beantragt und nach entsprechender Prüfung auch erteilt werden. Bitte planen Sie in jedem Fall mehr Zeit ein, es ist mit Verzögerungen zu rechnen. Dem Publikum mit einem Termin gebührt der Vorrang. Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.4km [S Anhalter Bahnhof](#)

S2, S25, S26, S1

U-Bahn

0.1km [U Möckernbrücke](#)

U1, U3, U7

0.5km [U Gleisdreieck](#)

U2, U3, U1

0.6km [U Mendelssohn-Bartholdy-Park](#)

U2

Bus

0.2km [U Möckernbrücke](#)

N1

0.3km [Schöneberger Brücke](#)

M29

0.4km [Willy-Brandt-Haus](#)

M41

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Insolvenz - Restschuldbefreiung

Durch die Erteilung der Restschuldbefreiung werden Sie von Ihren Schulden gegenüber Ihren Insolvenzgläubigern befreit, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Von der Restschuldbefreiung können bestimmte Forderungen unter Umständen nicht erfasst sein:

- Forderungen aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung
- Forderungen aus rückständigem, vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt
- Forderungen aus einer Steuerstraftat

Voraussetzungen

- **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**

(unter "Formulare")

Füllen Sie den Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens vollständig aus. Nur der von Ihnen selbst gestellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglicht die spätere Erteilung der Restschuldbefreiung.

- **Der Antragstellige muss eine natürliche Person sein.**

Natürliche Personen sind z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmende, selbständig oder freiberuflich Tätige, Beamtinnen und Beamte, Arbeitslose, Auszubildende, Strafgefangene.

- **Beifügen der Abtretungserklärung**

Sie müssen eine Abtretungserklärung zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.

- **Abzugebende Erklärungen**

Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.

- **Ablauf von 3 Jahren**

Hierbei handelt es sich um die vom Gesetzgeber seit dem 01.10.2020 grundsätzlich bestimmte Dauer des Insolvenzverfahrens.

- **Ablauf von 5 Jahren**

Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 01.10.2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Dauer des Insolvenzverfahrens fünf Jahre.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**

Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, sind sämtliche Erklärungen enthalten.

Formulare

- **Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten**
(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf)
- **Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung**
(https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung (InsO) §§ 287-287b, 290, 295-298, 300-302**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/insol/>)

Weiterführende Informationen

- **Merkblatt Restschuldbefreiung**
(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_merkblatt_verf_restschuldbefreiung_2014_07.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Regelinsolvenzverfahren

Bei Regelinsolvenzverfahren ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung beim Amtsgericht Charlottenburg zu stellen.

Verbraucherinsolvenzverfahren

- In Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Antrag beim Amtsgericht am Wohnort des Antragstellenden einzureichen.
- Ausnahme: Es wurde zunächst ein Antrag auf Eröffnung durch einen Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt, dann ist der Antrag auf Restschuldbefreiung beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen, da hier auch der Gläubigerantrag bearbeitet wird.